



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
28. Dezember 2020

---

## Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 b)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/478/Add.2, Ziff. 89)]

### **75/186. Die Rolle von Ombuds- und Mediationsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einer guten Amtsführung und der Rechtsstaatlichkeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> verankerten Ziele und Grundsätze,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>2</sup> und in denen die Konferenz die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigte,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen [65/207](#) vom 21. Dezember 2010, [67/163](#) vom 20. Dezember 2012, [69/168](#) vom 18. Dezember 2014, [71/200](#) vom 19. Dezember 2016 und [72/186](#) vom 19. Dezember 2017 über die Rolle von Ombuds- und Mediationsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), die die Generalversammlung in ihrer Resolution [48/134](#) vom 20. Dezember 1993 begrüßte und die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

<sup>1</sup> Resolution [217 A \(III\)](#). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup>



*Kenntnis nehmend* von den Grundsätzen zum Schutz und zur Förderung der Ombuds-Institution (Grundsätze von Venedig),

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Resolutionen [66/169](#) vom 19. Dezember 2011, [68/171](#)





4. *erkennt an*, dass die praktische Wirksamkeit des gewählten Rahmens für solche nationalen Institutionen im Einklang mit international akzeptierten und anerkannten Standards überwacht und bewertet werden soll und dass dieser Rahmen weder die Autonomie noch die Unabhängigkeit der Institution gefährden noch ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung ihres Mandats beeinträchtigen soll;

5. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hohen Kommissariats für Menschenrechte an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombuds- und Mediationsinstitutionen, sei es vor Ort oder virtuell;

6. *legt* den Mitgliedstaaten und den regionalen und internationalen Ombuds- und Mediationsinstitutionen *nahe*, mit dem Hohen Kommissariat in allen maßgeblichen Fragen regelmäßig Kontakte zu pflegen, Informationen auszutauschen und bewährte Verfahren weiterzugeben;

7. *ermutigt* das Hohe Kommissariat, mittels seiner Beratenden Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombuds- und Mediationsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und deren Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

8. *legt* den Ombuds- und Mediationsinstitutionen, wo es sie gibt, *nahe*,

a) ihre Tätigkeit soweit angezeigt im Einklang mit allen einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich der Pariser Grundsätze und der Grundsätze von Venedig, auszuüben, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und sie besser zu befähigen, die Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Förderung einer guten Amtsführung und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen;

b) sofern die jeweilige Ombuds- oder Mediationsinstitution die nationale Menschenrechtsinstitution ist, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat ihre Akkreditierung durch die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren kann;

c) der Behörde, die die Ombudsperson, die Mediatorin oder den Mediator des jeweiligen Mitgliedstaats ernannt, im Interesse der Rechenschaftslegung und der Transparenz mindestens einmal jährlich öffentlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

d) mit zuständigen staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten und eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen aufzubauen, ohne ihre Autonomie oder Unabhängigkeit zu beeinträchtigen;

e) in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur stärkeren Bekanntmachung ihrer Rolle und Aufgaben durchzuführen;

f) mit dem Internationalen Institut für Ombudspersonen, der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Netzwerken und Verbänden Erfahrungen, Erkenntnisse und bewährte Verfahren auszutauschen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Hindernisse, auf die die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht gestoßen sind, sowie über bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung von Ombuds- und Mediationsinstitutionen.

*46. Plenarsitzung  
16. Dezember 2020*